

Während die Landstände im Steinernen Saal Aufstellung nahmen, formierte sich im Riesensaal der Staat des Fürsten zum feierlichen Einzug. Hofmarschall Johann Adolph v. Haugwitz führte den Zug an. Er trug einen Marschallstab, der oben versilbert und unten vergoldet war. Es folgten nach der Hofrangordnung in 24 Kategorien unterteilt leitende Mitglieder der Zivilverwaltung, Offiziere und höhere Hofchargen. Die Ränge der knapp 100 Zugteilnehmer stiegen vom Major, Rat und Kammerjunker bis hin zum Oberhofjägermeister, Minister und Generalfeldmarschall. Schließlich erschien als Höhepunkt August der Starke. Rechts vor ihm schritt der Oberhofmarschall Baron Woldemar v. Löwendahl mit einem diamantbesetzten Marschallstab und links vor ihm der Oberküchenmeister Baron Adolph v. Seyfertitz mit einem silbernen, oben und unten vergoldeten Marschallstab. Gleich hinter dem Herrscher gingen als persönliche Begleiter der Kabinettsminister Heinrich Friedrich Graf v. Friesen und der Geheime Rat Johann Adolph v. Loß. Dann folgten die drei Kommandanten der Chevallier Garde, der Garde du Corps und der Schweizer Garde. Denn diese Truppen standen Spalier für den Zug. Man schritt durch die Prunkräume des Schlosses und gelangte in den Saal, in dem die Landstände schon aufgestellt waren. Dort bestieg der gesamte Staat des Fürsten das breite Podest innerhalb der Schranken und gruppierte sich um den Thron. August der Starke nahm auf dem Herrschersessel Platz. Er saß, während alle übrigen standen, und trug zum Zeichen seines besonderen Ranges als einziger eine Kopfbedekung.

Der Fürst ließ nun durch den Geheimen Rat und Kanzler Heinrich v. Büнау ein Grußwort an den Landtag richten. Dann verlas der Hofrat und Geheime Referendar Peter Ernst v. Guden die (Steuer)Wünsche des Landesherrn, die Proposition. Nach dem Vortrag übergab v. Büнау diese Schrift an den Erbmarschallsamtsverweser. Der Prinzipal des Landtages nahm die Proposition stellvertretend für alle Stände an, versprach eine zügige Beratung und erklärte, soweit es der Zustand des Landes zulasse, würden die Forderungen des Fürsten erfüllt. Mit der knappen und formelhaften Rede des Erbmarschallsamtsverwesers hatte die Zeremonie ihren Zweck erreicht. Der Fürst und sein Staat verließen den Propositionssaal wieder in der Zugordnung und auf dem Wege, wie sie in ihn eingezogen waren. Die Landstände verließen das Residenzschloss und konnten nun mit ihren Beratungen beginnen.

Literatur

Sächs HStA Dresden, OHMA M 23a, S. 109-122, Relation mit waß Ceremonien am 19ten Augusti 1731. die Landtags Proposition erfolget; S. 201–203: Nachricht wo die Herren Land Stände in der Schloß-Kirche stehen sollen 1731; S. 38 Tagungsorte der Ständeversammlung

Sächs HStA Dresden, Bestand 10015 Landtag, A 82 a, S. 65–87, Teilnehmer der Ständeversammlung

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolfratshausen 2000

Haase, Gisela: Das Schloss im Barockzeitalter. Einrichtung und Mobiliar der Repräsentations- und Fest-Etage im 18. Jahrhundert. In: Das Dresdner Schloss. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, Dresden 1992, S. 106–108

Held, Wieland: Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 und 1707 in Kursachsen, Köln Weimar Wien 1999

Oelsner, Norbert: Das Dresdner Residenzschloss in der Frühen Neuzeit. In: Blaschke, Karlheinz: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1, Stuttgart 2005, S. 432–446

Oelsner, Norbert: Die Neugestaltung des Riesensaals im Dresdner Residenzschloß 1627 bis 1650. Kunst als Widerspiegelung kursächsischen Staatsverständnisses. In: Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege, 2000, S. 18–33

Oelsner, Norbert/Prinz, Henning: Die Residenz Augusts des Starken. In: Das Dresdner Schloss. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, Dresden 1992, S. 96–105

Sommer-Mathis, Andrea: Theatrum und Ceremoniale. Rang- und Sitzordnungen bei theatralischen Veranstaltungen am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert. In: Berns, Jörg Jochen/Rahn, Thomas (Hg.): Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 511–533

Schnitzer, Claudia: »… daß dadurch der späten Nachwelt ein unauslöschliches Andencken erschüchße«. Die Darstellung der Paradegemächer des Dresdner Residenzschlosses in der geplanten Festbeschreibung zur Vermählung 1719. In: Jahrbuch der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, 2008, S. 41–83

Wagner, Georg: Die Beziehungen August des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694–1700) Leipzig 1903

Aus der Sicht eines Condirektors

Das Protokoll des Heinrich v. Büнау auf Dahlen über den Landtag 1722

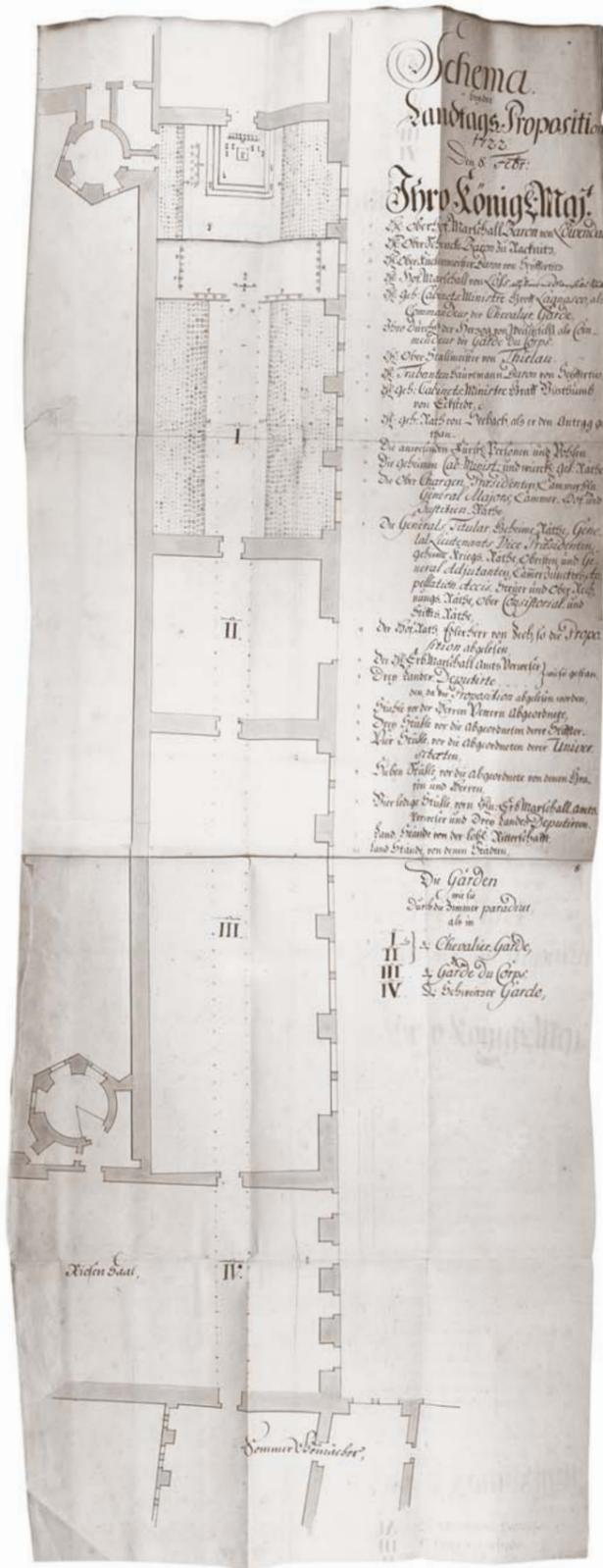
Als August der Starke am 8. Februar 1722 den sächsischen Landtag im Dresdner Schloss empfing, um ihm seine Wünsche vortragen zu lassen, fehlten aus dem Ersten Corpus der Ständeversammlung die Prälaten, Grafen und Herren. Die zuständigen Hofbeamten hatten vergessen, die Mitglieder des würdigsten Gremiums in den Saal zu bitten. Lediglich der Baron Johann Carl v. Hünerbein, der den unmündigen Fürsten und Grafen von Mansfeld vertrat, war, auch ohne abgeholt zu werden, zur Proposition erschienen. Er bekannte sich nämlich zur reformierten Konfession und wurde deshalb in der Folge vom Prälaten- und Grafen-Kollegium auch nicht zu dessen Beratungen zugelassen. Offensichtlich hatten ihn die übrigen Mitglieder des Ersten Corpus bereits vor der Proposition ausgegrenzt.

Der Fauxpas, die würdigsten Vertreter des Landtages nicht vor der landständischen Öffentlichkeit zu ihren Ehrensitzen zu geleiten, war selbstverständlich peinlich und die Dresdner Hoffouriere schrieben in den Rapport, den sie selbst über das Prozedere niederlegten, sie hätten die Prälaten, Grafen und Herren »aus Versehen« nicht abgeholt, »weiln alles sehr eilig zugegangen, und die löbliche Ritterschafft und Städte, sich wider Vermuthen, so gleich eingefunden« hätten, als man sie in den Propositionssaal gebeten habe. Das Geheime Konsilium, die Regierungsbehörde, die mit den Landständen korrespondierte, beschloss daraufhin am folgenden Tag, den Prälaten, Grafen und Herren eine Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Hoffouriere sie lediglich vergessen hätten und dass die Protokollpanne »keines Wegs aus Vorsaz oder auf Befehl gesehen« sei.

Die Vergessenen hatten sich am Tag der Landtagseröffnung traditionsgemäß in einem Zimmer des Schlosses versammelt und vergeblich darauf gewartet, besonders ehrenvoll vor den Augen der übrigen Landstände platziert zu werden. Sie beschwerten sich beim Landesherrn mit einem Schreiben vom 11. Februar 1722 darüber, dass Ihnen allergnädigst gegönneten Gerechtsame« vorenthalten worden seien und das dies sie im »Urtheile bey der Welt und denen Ständen, in deren Ansehen dieses alles sich ereignet« habe, herabsetze. Eine Parlamentseröffnung werde bekanntlich zu »großem Splendeur des Landes« zelebriert und außerdem sei die Proposition »von den sonst in Schrifften gewöhnlichen Communication iedesmahl unterschieden worden« und »in der That ein actus separatus«. Das Fest war jedoch vorüber und eine politische Intention des Landesherrn lag unzweifelhaft nicht vor. Auch im Hofzeremoniell Augusts des Starken passierten eben unbeabsichtigte Fehler.

Wie weit die Öffentlichkeit innerhalb der Ständeversammlung reichte, lässt sich aus einem Protokoll entnehmen, das für die Ritterschaft des Meißnischen Kreises verfertigt wurde. Derartige Texte wurden auf den Landtagen für die Archive der sieben sächsischen Kreisstände verfasst. Die dort aufbewahrten Unterlagen dienten den Landständen häufig zur Argumentation in ihren Schreiben an den Landesherrn, wenn es galt, sich auf altes Herkommen zu beziehen. Das Protokoll der Meißner Ritterschaft vom Landtag 1722, das nur wenige Tage nach den Ereignissen bei der Proposition entstand, berichtet, es habe sich um ein »Versehen derer Fouriers«, der zuständigen Protokollbeamten, gehandelt. Deshalb habe das Geheime Konsilium den Mitgliedern des Ersten Corpus zur Entschuldigung geschrieben, dass der Hof mit diesem Formfehler keine hintersinnige Absicht verfolgt habe. Das könnten die Vergessenen aus dem Umstand ersehen, dass »ihre Stühle [wie] gewöhnlich gesezet gewesen« seien. Die Zuständigen für das Zeremoniell des Landtagsempfangs hätten nämlich die würdevollen Sitzgelegenheit, mit denen man die Prälaten, Grafen und Herren vor den übrigen Ständen hervorhob, aufgebaut, nur hatten sie versäumt die Personen dorthin zubringen, die darauf Platz nehmen sollten. Diese Argumentation ist fast wörtlich aus einem Schreiben des Bernhard v. Zech übernommen, das dieser am 9. Februar 1722 im Auftrag des Geheimen Konsiliums (nach heutigen Begriffen: der Regierung) verfasste. Es liegt als Abschrift von der Hand des Protokollanten der Meißner Ritterschaft in deren Akten. Offensichtlich hat sich die fürstenstaatliche Verwaltung bemüht, auch für die Unterlagen der landständischen Gremien eindeutig klarzustellen, dass August der Starke die Prälaten, Grafen und Herren nicht von der Proposition hatte ausschließen wollen. Auf eine derart missverständene Interpretation der Vorgänge hätte bei späteren Anlässen eine unliebsame Argumentation zuungunsten der Prälaten, Grafen und Herren aufgebaut werden können.

Der Verfasser des Protokolls für die Ritterschaft des Meißnischen Kreises war Heinrich v. Büнау (1697–1762). Er wurde in Weißenfels geboren, als sein gleichnamiger Vater dort als Wirklicher Geheimer Rat und Kanzler fungierte. Heinrich v. Büнау junior studierte in Leipzig während der Jahre 1713 bis 1716 Jura. Schon im folgenden Jahr berief ihn August der Starke als Wirklichen Justitz- und Hofrat in die Landesregierung. Nach einer Kavaliersreise an deutsche Höfe, nach Holland, England und Frankreich avancierte er in Dresden bis zum Jahre 1722 zum Referendar im Geheimen Rat und wurde gleichzeitig Obersteuereinnnehmer in Weißenfels. Der rasante



Der Thron stand bei der Proposition im Jahre 1722 auf einem Podest, das mit rotem Samt bezogen war. Eine Stufe niedriger befand sich eine mit rotem Tuch bezogene Fläche, auf der die Stühle für die Vertreter der sächsischen Sekundogenituren (T), die Deputierten der Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg (V), die Abgesandten der weltlichen Standesherrn: der Grafschaft Barby, Grafschaft Mansfeld, Grafschaft Solms-Wildenfels, Grafschaft Solms-Sonnenwalde, Grafschaft Solms-Baruth, Stollberg-Rossla, Herrschaft Schönburg, (X), die Universitätsvertreter (W) standen, auf denen das Erste Corpus der Ständeversammlung hätte Platz nehmen sollen.

Aufstieg des jungen Mannes fand später sein Ende, weil ihn in Dresden Heinrich Graf v. Brühl überflügelte. Eine Laufbahn im Dienste des wittelsbachischen Kaisers Karls VII. blieb Episode. Sie brachte v. Bünau aber den Grafentitel. Bis heute ist Graf v. Bünau jedoch vor allem als Verfasser einer »Teutschen Kaiser- und Reichsgeschichte« bekannt, für die er auf seinem Rittergut Nöthnitz eine berühmte Büchersammlung aufbaute. Der prominenteste Mitarbeiter dieser Bibliothek war Johann Joachim Winckelmann, der die geistige Grundlage des Klassizismus im deutschsprachigen Raum legte und als der Begründer der wissenschaftlichen Archäologie gilt.

Die Karriere, die (Graf) v. Bünau in den ritterschaftlichen Gremien des sächsischen Landtages machte, ist von seinen Biografen bislang übergangen worden. Voraussetzung für v. Bünaus Reüssieren war eine günstige Heirat. Der später prominente Adelige ehelichte am 5. Juni 1721 Auguste Helene v. Döring, eine Urenkelin des Dr. David Döring, der als fürstlicher Rat im Jahre 1628 von den sächsischen Landständen angeklagt worden war, sich aber mit massiver Rückendeckung Johann Georgs I. im Amt halten konnte. Der Vater der Braut, Hanns August v. Döring, dessen einziges Kind die spätere Gräfin v. Bünau war, besaß das Rittergut Dahlen. Er konnte aber wegen der Bestimmungen über die Ahnenprobe, die seit dem Jahre 1700 galten, nicht an den Landtagsberatungen der Ritterschaft teilnehmen. Bereits am 17. November 1721 erwarb v. Bünau Dahlen von seinem Schwiegervater in einem Scheinkauf. Den Preis von 20.000 Talern, die etwa ein Drittel oder Viertel des Marktwertes darstellten, entrichtete der Käufer dadurch, dass er auf die Mitgift seiner Ehefrau verzichtete. Im Gegenzug überließ er deren Vater aber die unumschränkte Verwaltung und Nutznießung des Gutes. Da Dahlen ein altschriftsässiges Rittergut war und v. Bünau die erforderlichen vier Generationen adeliger Vorfahren nachweisen konnte, war er nunmehr landtagsfähig. Er trat bereits beim Landtag des folgenden Jahres in die Allgemeine Ritterschaft ein. Seit dem Landtag 1725 wurde er in den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft kooptiert, war 1728 ihr Condirektor und stieg im Jahre 1731 in den Engeren Ausschuss der Ritterschaft, das wichtigste Gremium der Ständeversammlung, auf. Ihr gehörte er bis zum Landeskonvent des Jahre 1749 an.

Seine erste hervorgehobene Position erhielt Heinrich v. Bünau aber bereits auf dem Landtag des Jahres 1722. Denn am 18. Februar 1722 wurde der bisherige Condirektor der Allgemeinen Ritterschaft des Meißnischen Kreises, Heinrich Friedrich v. Ende, in den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft aufgenommen. Damit war dessen bisherige Stelle vakant und der Direktor des Meißner Kreises, Gottlob Siegmund v. Bose, gab bekannt, dass am folgenden Tag eine Nachwahl stattfinden werde. Er bat alle anwesenden Kreisstände, dies auch den Ständen mitzuteilen, die gerade nicht anwesend waren, falls sie diese treffen würden. Der Aufruf zur Mundpropaganda tat seine Wirkung. Denn am 19. Februar 1722 versammelte sich die Ritterschaft des Meißnischen Kreises »in ziemlicher Frequenz«. Der Direktor dieses Gremiums trug noch einmal vor, dass nun die Wahl des Condirektors anstehe. Dann schritt man zur Wahl. Laut Protokoll hat »ein jeder derer Herren Stände sein Votum auf einen Zeddel geschrieben, und dem Herrn Directori eingehändigt, welcher sie sodann in Gegenwart derer übrigen Herren Stände eröffnet« hat. Die Mehrheit hatte

für Heinrich v. Bünau votiert. Direktor v. Bose teilte dem Gewählten das Ergebnis mit und dieser nahm die Wahl an. Wie er im Protokoll vermerkt, habe er zwar »Ursache gehabt, die so aufgetragene Function gehorsamst zu depreciren«, d. h. dankend abzulehnen. Er habe aber die von den anderen gegen ihn »bezeugte besondere Confidence und Gütigkeit nicht ausschlagen«, sondern sich »dero Willen submittiren [d. h. unterwerfen] wollen und dahero in Gottes Nahmen [das Amt] übernommen«.

Diese Position verlangte von v. Bünau, die Sitzungen der Allgemeinen Ritterschaft für seinen Kreis zu protokollieren. Jede Ritterschaft der sieben sächsischen Kreise führte ein derartiges Protokoll über ihre Sitzungen und über die gemeinsamen Sessionen aller Kreisritterschaften. Für den Landtag 1722 umfasst das Protokoll beim Meißner Kreis 287 Seiten. Davon schrieb v. Bünau 162 Seiten für den Zeitraum von der Landtagseröffnung bis zum 26. April 1722. Als er dann »auf einige Zeit zu verreisen Uurlaub erhalten« hatte, übernahm Direktor v. Bose das Protokollieren. Er verfasste vom 27. April bis 11. Mai 1722 60 Seiten über die Aktivitäten der Allgemeinen Ritterschaft. Ab dem 16. Mai 1722 übernahm v. Bünau wieder das Schreiben. Er schied aber am 22. Mai »verschiedener unumgänglicher Verrichtungen halber« ganz aus dem Landtag aus. Deshalb rapportierte nun Gottlob Rudolph v. Heynitz das Geschehen bis zum Ende des Landtages. Er schrieb Protokoll vom 23. Mai bis 15. Juni 1722 noch einmal 53 Seiten.

Es handelt sich nicht um wörtliche Wiedergabe dessen, was auf den Sitzungen der Allgemeinen Ritterschaft gesprochen wurde. Die Themen, Kontroversen und Resultate der Beratungen werden aber mitgeteilt. Das Gremium besetzte, wie schon gezeigt, vakante Positionen, beriet selbstverständlich die Proposition, die der Fürst seinen Ständen vorgelegt hatte, und debattierte die Steuerbewilligung. Aber auch eine vorgeschlagene Verbesserung der Prozessordnung, das Projekt einer Landtagsordnung, ein neue Vormundschaftsordnung, eine »Mandat wider die Banqueroutiers«, oder das Projekt einer neuen »KirchenStuhl=Ordnung« waren u. a. Thema der Sitzungen.

Die Allgemeine Ritterschaft sammelte aus ihren Reihen die Gravamina (Beschwerden) ein, die sie dem Landesherrn auch vorlegen wollte. Die Meißnische Ritterschaft führte im Jahre 1722 drei sehr unterschiedliche Beschwerden an, die speziell ihren Kreis betrafen. Die Adeligen, die um Dresden herum wohnten, beklagten, dass der Rat sein Stapelrecht nun auch auf »Getreide und andere Victualien« ausgedehnt habe, die sie »auff der Elbe heraufführen« ließen. Die Stadt Dresden behandle daher die Ware der Ritterschaft wie die von Kaufleuten. Nicht so direkt im eigenen Interesse bat die Ritterschaft des Amtes Stolpen darum, dass ihren Untertanen eine in den Jahren 1716 und 1718 zu hoch abgeforderte Steuer bei deren erneuter Besteuerung verrechnet werde. Schließlich beschwerte sich der Direktor des Meißner Kreises, v. Bose auf Nickern, in eigener Sache. Ein Hegereiter namens Sachse habe ihm einen verkrüppelten Hund erschossen, weil dieser das Tier für einen Wolf gehalten habe. Bose bat um Ausgleich seines Schadens, um den er zwar »an gehörigem orth gesucht, selbigen [jedoch] nicht erhalten« habe. So kurios die Bedeutung diese letzten Gravamens erscheinen mag, genau hierin



Heinrich Graf v. Bünau, der Verfasser der »Teutschen Kaiser- und Reichsgeschichte«, hatte auch eine Karriere als Landtagsmitglied.

sahen auch hohe Beamte des Fürsten die zentrale Funktion der Beschwerden. Die »Vasallen, Communen und Unterthanen« sollten das, was »durch den sonst gewöhnlichen Weg sein Suchen nicht statt finden wolle, geziemend vorstellig« machen können. So schrieb es eine Kommission an August den Starken, die der Fürst selbst eingesetzt hatte, um über eine neue Landtagsordnung zu beraten.

Aus den Protokollen der Meißner Ritterschaft lassen sich zudem Kenntnisse über die Praxis ritterschaftlicher Beratungen gewinnen, die aus den Landtagakten, die die landesherrliche Verwaltung gesammelt hat, nicht zu ersehen sind. Für den 7. Februar 1722 berichtet das Protokoll beispielsweise, es seien die meisten Landstände in Dresden angekommen und hätten sich wie üblich entweder selbst oder durch ihre Bedienten beim Oberhofmarschallamt und beim Erbmarschallamtsverweser, Caspar Heinrich v. Beneckendorff, angemeldet. Dass auch Diener eines Landtagsmitgliedes diese Anmeldungen vornahm, lässt sich weder den Akten des Oberhofmarschallamtes noch den einschlägigen Landtagsordnungen entnehmen. Auch die Praxis der adeligen Ahnenprobe auf Landtagen erhält schärfere Kontur aus den Protokollen. Unter dem 10. Februar 1722 vermerkte v. Bünau, die Direktoren der sieben Kreise der kursächsischen Ritterschaft hätten ihre Mitstände ermahnt, »daß die vom vorigen Landtage rückständigen Stamm Bäume eingeliefert werden möchten«. Am 19. Februar setzte

die Meißner Ritterschaft eine Deputation ein, die die inzwischen übergebenen Stammbäume und die des Landtages von 1718 untersuchen sollte. Beim vorangegangenen Landtag hatte man nämlich Herrn v. Schönberg auf Berthelsdorf mit dieser Ausgabe betraut. Als dieser aber in den Weiteren Ausschuss aufrückte, blieb die Arbeit unerledigt liegen.

Für den 4. März erwähnt das Protokoll v. Bünaus unter anderem, es seien die »aus dem Oberhof=Marschallamte wegen des Meißnischen Creyßes ... [übermittelten] Erinnerungen« vorgetragen und beantwortet worden. Dabei handelt es sich um Nachfragen zu den Anmeldungen der Landtagsmitglieder. Nur wer im Oberhofmarschallamt registriert war, erhielt für die Tage, die er tatsächlich am Landtag teilnahm, Diäten. Es hatte sich aber beispielsweise ein Christoph Heinrich v. Felgenhauer am 7. Februar bei der Behörde angemeldet. Als man dort die Mitgliederliste des Meißnischen Kreises mit den Anmeldungen verglich, fehlte Felgenhauer aber in der Aufstellung des Kreises. Die Ritterschaft antwortete auf die Nachfrage, der Betreffende habe »sich zur Zeit beym Meißnischen Creyße nicht angegeben, [sei] auch bey denen Sessionen nicht erschienen«. Daraufhin dürfte die Auszahlung der Diäten an v. Felgenhauer hinfällig geworden sein.

Andere Ungereimtheiten ließen sich dagegen klären. Johann Georg v. Maxen, der Besitzer des Rittergutes Pulsnitz, hatte sich durch seinen Diener beim Oberhofmarschallamt für den 7. Februar 1722 anmelden lassen. Die Einlasszettel des Schwarzen Tores wiesen aber aus, dass er erst am 8. Februar nach Dresden hereingekommen war. Er sei aufgehalten worden, ließ v. Maxen auf die Anfrage hin mitteilen. Da er aber zunächst einen Tag früher habe kommen wollen, habe er seinen Lakeien schon am 7. Februar zur Anmeldung geschickt. In einem anderen Fall war lediglich der Vorname eines Herrn v. Pflug aus Strehla verwechselt worden. August Adolph Pistorius hingegen hatte sich gar in eine falsche Liste eingetragen und fehlte deshalb im Verzeichnis des Meißner Kreises. Johann Adolph Schmeiß v. Ehrenweißberg wiederum hatte zwar anfangs an den Sitzungen der Ritterschaft teilgenommen, als man aber seine Ahnenprobe in Zweifel zog, fand er sich dort nicht mehr ein. Dagegen war Johann Christoph v. Wolffersdorff, der Besitzer des Rittergutes Nöthnitz, auf der Liste des Meißner Kreises einfach vergessen worden. Und schließlich hatte sich noch der Kabinettsminister Graf Christoph August v. Wackerbarth wegen seines Rittergutes Großsedlitz beim Oberhofmarschallamt anmelden lassen. Auch er fehlte in der Liste des Meißner Kreises. Der Kommentar der Ritterschaft zu diesem Missverhältnis macht deutlich, dass man in diesem Fall um das Wohlwollen des einflussreichen Fürstendieners bemüht war: »Ihro Excellence haben sich zwar zur Zeit bey der Session nicht eingefunden, doch bald Anfangs versprechen lassen, daß Sie solches zu thun willens wären, weshalb Sie nunmehr in die Specification [d.i. die Liste des Kreises] mit gesetzt worden.«

Literatur

Sächs HStA Dresden, Stände des Meißner Kreises, Teil I, Nr. 68: Protokoll von den Landtügen de anno 1722 und 1728, geführt vom Condirektor der Meißner Ritterschaft, Heinrich v. Bünau, insbesondere auch die Anlagen VII und VIII

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 1–7 (hier Bl. 3): Registratura Dreßden, den 8. Februar 1722 wegen der Land=Tags=Proposition

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 112: Das Geheime Konsilium beschließt den Prälaten, Grafen und Herren (Die Universitäten sind hier im Begriff Prälaten inbegriffen, wie sich aus einer Marginalie am Ende des Schreibens ergibt) eine Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Hoffouriere sie lediglich vergessen haben und es »keines Wegs aus Vorsatz oder auf Befehl geschehen«, Dresden, den 9.2.1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 151: Derer Dom Capitel, derer hohen Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, und auch der Grafen und Herren Abgeordnete an den Landesherrn, Dresden den 11. Februar 1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl.162 f. Hünerein an August den Starken, Dresden, den 13. Februar 1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 1. Buch, Bl. 374: »Inserat« von Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch.

Sächs HStA Dresden, Familienarchiv v. Bünau, Nr. 394, Consignatio Dero jetzo lebenden Herren Grafen, Herren Frey-Herren, und Herren von Bünau, soviel man in Erfahrung gebracht

Heinrich Graf von Bünau. Gedenkschrift zur Ausstellung aus Anlass seines 240. Todestages. 1762–2002, hg. von der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ossmannstedt, o.O. 2002

Götz, Ulrike: Graf Heinrich von Bünau – Ein »merkwürdiger« Sachse. Festschrift der Ausstellung aus Anlaß seines 300. Geburtstages 1697–1997, Nöthnitz 2002

Götz, Ulrike: Nöthnitzer Köpfe. In: Refugium Schloss. Kulturelle Zirkel im Dresdner Umland um 1800, Dresdner Hefte, 20. Jg., Heft 69, 1/2002, S. 14–22

Grimm, Rudolf: Heinrich von Bünau. Seine Unterrichtsbriefe und Religionsgedanken, Borna Leipzig 1935

Sahrer v. Sahr, Carl: Heinrich von Bünau, 1. Bd., Dresden 1869

Schulze, W.: Heinrich von Bünau. Ein kursächsischer Staatsmann, Gelehrter und Mäzen, Diss. Leipzig 1933

Schurig, Max: Die Geschichtsschreibung des Grafen Heinrich von Bünau, Naumburg 1910

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegereignisse im 17. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1957

Feigen, Oliven und Zitronen.

Die Hierarchie der Küche beim Torgauer Landtag des Jahres 1612

Was es in der Frühen Neuzeit bedeutete, gemeinsam zu essen und zu trinken, steht in einer Tradition, die ins Mittelalter zurückreicht. In einer prinzipiell friedlosen Zeit, in der sich Adel beispielsweise noch zentral durch Gewaltfähigkeit definierte, signalisierte ein gemeinsames Mahl, ein Convivium, dass seine Teilnehmer sich gegenseitig Wohlergehen und Sicherheit garantierten. Wer gemeinsam tafelte, der versicherte sich gegenseitig, einander zu vertrauen. Die Beziehungen der Mächtigen wurden durch Frieden und Gemeinschaft stiftende Mähler auf eine friedlich-freundschaftliche Grundlage gestellt. Denn dem gemeinsamen Genuss von Speisen und Getränken maßen die Menschen die gleiche Verbindlichkeit bei wie einem verbalen Versprechen oder einem schriftlichen Vertrag. Dem zeichenhaften Kommunikationsstil tat es keinen Abbruch, wenn ein solches Convivium rauschhaft ausgelassene Formen annahm. Dies gilt besonders für das frühe Mittelalter. Es lässt sich dann aber eine Entwicklung vom Gelage, das hierarchische Unterschiede eher verdeckte, hin zum spätmittelalterlichen höfischen Fest konstatieren, das die hierarchische Ordnung der geladenen Gäste und des Fürsten symbolisch abbildete, bestätigte und stabilisierte. Es handelt sich jedenfalls bei Mählern anlässlich von Friedensschlüssen, Fürstentreffen und Hoffesten nicht um unwesentliches Beiwerk, ein akzidentielles Dekor, der eigentlich relevanten Herrschaftsverhältnisse, sondern um die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Inszenierung von gesellschaftlichen Rängen und Machtpositionen. Im Umfeld des Herrschers schufen Gastmähler häufig erst das, was sie abbildeten: eine Hierarchie der Macht.

Landtage gehörten in ihren Anfängen auch in diesen Kontext der rituellen Mähler und Gelage am Fürstenhof. Denn der Landesherr rief ja seine Lehnsleute zu sich, damit sie ihm mit Rat und Hilfe beistehen sollten. Wenn der Fürst seine Stände einen ganzen Landtag lang speiste, stand ein solches Convivium unter der Regie der Hofhaltung und somit selbstverständlich in einem höfischen Deutungshorizont. In Kursachsen baten die Wettiner die Stände bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein zur Mahlzeit. Oder plakativ gesagt: Die Ständeversammlung figurierte bis weit in die Frühe Neuzeit hinein unter dem Rubrum des Hofzeremoniells.

Die »Auspeisung« der Stände, so nannte man die Beköstigung des Landtages durch den Fürsten, fand ihr Ende aus profanem finanziellen Kalkül. In den Landtagsakten des Jahres 1622 und in den Akten des Geheimen Finanzkollegiums sowie des Oberhofmarschallamtes haben sich Kalkulationen und Speiseverzeichnisse erhalten, die aufgrund der bisherigen



Essgeräte aus dem Besitz der sächsischen Kurfürstin Magdalena Sibylla (1586–1659)

Ausgaben zu ermitteln versuchen, ob die Speisung oder die »Auslösung« der Landstände (d.h. die Diätenzahlung) weniger kosten würde. Eine vergleichende Berechnung ergibt, dass der Landtag 1612 pro Tag 2.600 Gulden kostete und für den Landtag 1622 ceteris paribus pro Tag 5.770 Gulden erforderlich gewesen wäre. Eine Diätenzahlung an die Landstände erforderte für 1.200 Pferde, auf die pro Tag zwei Gulden gezahlt wurden, bei einer Landtagsdauer von 20 Tagen 48.000 Gulden. Rechnet man die erwarteten Ausgaben für den Kurfürsten, seine Familie und sein mitgeführtes Personal hinzu, nämlich 45.168 Gulden, ergibt sich eine Summe von 93.168 Gulden. Der Kurfürst